

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



ANTRAG

an die außerordentliche Generalversammlung

Hilfswerk Österreich

Dienstag, 18. Juni 2024

ONLINE // Video-Call

Statutenänderung

laut Empfehlung im Umlaufbeschluss des Bundesvorstands
vom 7. Juni 2024

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



STATUTEN

Hilfswerk Österreich

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



Statuten des Hilfswerk Österreich

verabschiedet bei der a.o. Generalversammlung
des Hilfswerk Österreich
am 18. Juni 2024
ONLINE // Video-Call

PRÄAMBEL

Das HWÖ ist ein gem. den §§ 34 ff BAO begünstigter, überparteilicher und überkonfessioneller Verein. Seine gesamte Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern hat den Zweck, auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik durch menschliche, soziale und gesundheitliche Hilfen wirksam zu werden.

Das HWÖ bietet seine Hilfe allen Schichten der Bevölkerung ohne Unterschied des Einkommens, des Alters, des Geschlechtes, der Religion und der Parteizugehörigkeit an.

Das HWÖ erbringt mit seinen Landesverbänden Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Familie, Soziales und Gesundheit im Rahmen der bundes- und landespolitischen Zielsetzungen und der einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Dabei sind vorbeugende Hilfe, Hilfe zur Selbsthilfe, sowie Hilfe zur Gesundung der persönlichen Lebenssituation und des Zusammenlebens zentrale Anliegen.

Über die Tätigkeit in Österreich hinaus leistet das HWÖ einen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in anderen Ländern, sowie unmittelbare Hilfe in Katastrophenfällen.

ANMERKUNG: Dieser Text stand bisher in § 2 Zweck des Vereins (alt) und wird in die Präambel (neu) umgeschichtet, um eine Vermischung von übergeordneten Zielen und Visionen u.ä. mit im Lichte des Gemeinnützigkeitspaketes und den Spendenwürdigkeit zielführenden Beschreibung des Vereinszweckes zu vermeiden.

§ 1

NAME UND SITZ DES VEREINES

Der Verein führt den Namen „Hilfswerk Österreich“ (kurz: HWÖ) und hat seinen Sitz in Wien.

Das HWÖ hat Rechtspersönlichkeit und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich **und die ganze Welt**. Sein ordentlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

§ 2

ZWECK DES VEREINES

- ~~1. Das HWÖ ist ein gemeinnütziger, überparteilicher und überkonfessioneller Verein. Seine gesamte Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern hat den Zweck, auf allen Gebieten der Wohlfahrts-
pflege und Sozialpolitik durch menschliche, soziale und gesundheitliche Hilfen wirksam zu werden.~~
- ~~2. Das HWÖ bietet seine Hilfe allen Schichten der Bevölkerung ohne Unterschied des Einkommens,
des Alters, des Geschlechtes, der Religion und der Parteizugehörigkeit an.~~
- ~~3. Das HWÖ erbringt mit seinen Landesverbänden Dienstleistungen insbesondere in den
Bereichen Familie, Soziales und Gesundheit im Rahmen der bundes- und landespolitischen Zielset-
zungen und der einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Dabei sind vorbeugende Hilfe, Hilfe zur
Selbsthilfe, sowie Hilfe zur Gesundung der persönlichen Lebenssituation und des Zusammenlebens
zentrale Anliegen.~~
- ~~4. Über die Tätigkeit in Österreich hinaus leistet das HWÖ einen Beitrag zur sozialen und
wirtschaftlichen Entwicklung in anderen Ländern, sowie unmittelbare Hilfe in Katastrophenfällen.~~

ANMERKUNG: Dieser Text stand bisher in § 2 Zweck des Vereins (alt) und wird in die Präambel (neu) umgeschich-
tet, um eine Vermischung von übergeordneten Zielen und Visionen u.ä. mit im Lichte des Gemeinnützigkeitspaketes
und den Spendenwürdigkeit zielführenden Beschreibung des Vereinszweckes zu vermeiden.

1. Das HWÖ, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt Wohlfahrtspflege, Sozi-
alpolitik, Mildtätigkeit, Gesundheitspflege und Gesundheitsfürsorge, Kinder-, Jugend- und
Familienfürsorge, Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Per-
sonen, Fürsorge für Menschen (aller Altersgruppen) mit neurologischen, psychischen oder
kognitiven Beeinträchtigungen sowie Entwicklungshilfe und Katastrophenhilfe.

ANMERKUNG: Punkt 1. im § 2 wird neu formuliert und stellt auf Schlüsselbegriffe ab, die im Zuge der Überprüfung
für eine Spendenbegünstigung relevant sind (insbes. auch Falle maschineller und KI-gestützter Überprüfungen.)

52. Das HWÖ als Dachverband dient der Unterstützung der Landesverbände und Teilorganisa-
tionen bei ihrer Arbeit.

§ 3

MITTEL ZUR DURCHFÜHRUNG DER ZIELSETZUNGEN DES HWÖ

1. Organisatorische Mittel

- a) Zur wirksamen Umsetzung der Zielsetzungen errichtet das HWÖ in jedem Bundesland einen selbstständigen Landesverband mit eigenen Statuten, ebenso einen Verband für internationale Arbeit. Die Statuten der Landesverbände und des Hilfswerk International (HWI) dürfen den Statuten des HWÖ nicht widersprechen. Jeder Landesverband und das HWI bedürfen der Anerkennung des HWÖ.
- b) Zur wirksamen Umsetzung seiner Zielsetzungen richtet das HWÖ eine Bundesgeschäftsstelle ein.
- c) Zur zweckdienlichen Durchführung konkreter Aufgaben errichtet das HWÖ, wenn notwendig gemeinsam mit anderen Trägern, Zweigvereine ("Zweckvereine") sowie **gemeinnützige oder kommerziell geführte** Wirtschaftsbetriebe, gründet juristische Personen oder beteiligt sich an **solchen** Kapitalgesellschaften. Die Gründung **solcher Vereine** juristischer Personen bzw. von Wirtschaftsbetrieben bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands.

ANMERKUNG: > Anpassungen an zeitgemäße juristisch korrekte Begriffe

- d) Zusammenarbeit **und Kooperation** mit internationalen bzw. europäischen sowie Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden, mit öffentlichen und privaten Familien-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, mit allen einschlägigen Berufsgruppen und deren Vertretungen, mit den Ausbildungsstätten für Sozial- und Gesundheitsberufe sowie mit anderen Organisationen und Einrichtungen, die soziale und gesundheitliche Tätigkeiten durchführen.

ANMERKUNG: Begriff „Kooperation“ ist explizit im GemRefG angeführt und soll daher auch in Statuten stehen.

- e) Umfassende Maßnahmen zur Aktivierung der ehrenamtlichen Mitarbeit bei der Durchführung der Dienste und Aktionen des HWÖ sowie **zur** Förderung der gegenseitigen Hilfsbereitschaft, familiärer und nachbarschaftlicher Hilfen.

2. Geld- und Sachmittel

- a) Erträge aus Dienstleistungen, Wirtschaftsbetrieben ~~gemäß § 3 Abs. 1c~~, Aktionen, Schriftwerken und Veröffentlichungen, Inseraten, Werbekooperationen sowie dem Verkauf von Produkten.
- b) Kostenzuschüsse von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungen, Privatversicherungen, öffentlichen und privaten Betrieben sowie von internationalen Organisationen.
- c) Erträge aus Fundraising-Aktionen und Veranstaltungen.
- d) Subventionen, ~~Schenkungen, Nachlässe und Spenden~~ und Förderungen.
- e) Spenden, **Erbschaften, Vermächtnisse, Legate und sonstige Zuwendungen**.
- f) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge.
- g) Sonstige Einnahmen.

- h) Werbeeinnahmen und Sponsorenbeiträge
- i) Einnahmen aus Vermögensverwaltung und -verwertung.

ANMERKUNG: > Anpassung des Umfangs, Anpassung an reale Gegebenheiten (z.B. Verwaltung von Bankkonten) und Anpassung an zeitgemäße juristisch korrekte Begriffe

ANMERKUNG: Der im Folgenden gänzlich neu formulierte § 4 Begünstigungswürdigkeit bildet die neuen Vorschriften des GemRefG mit den ebendort angeführten Schlüsselbegriffen ab, die im Zuge der Überprüfung für eine Spendenbegünstigung relevant sind (insbes. auch Fälle maschineller und KI-gestützter Überprüfungen.) Es werden bewusst auch einzelne Formulierungen aus anderen §§ dieser Statuten nochmals angeführt. Wenn sich erwartungsgemäß im Laufe der Zeit neue oder zusätzliche Erkenntnisse der Finanzbehörden oder der Ministerien zum neuen GemRefG ergeben, wären diese allenfalls in der ordentlichen Generalversammlung 2025 in den Statuten zu integrieren.

§ 4 BEGÜNSTIGUNGSWÜRDIGKEIT GEM. DEN §§ 34 FF BAO, SPENDENBEGÜNSTIGUNG GEM. § 4A ESTG

1. Der Verein verfolgt die in den Statuten aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
3. Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
4. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
5. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
6. Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
7. Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
8. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
9. Der Verein kann Mittel im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1

BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

ANMERKUNG: Eine gemeinnützige Körperschaft muss ihren begünstigten Zweck u.a. ausschließlich erfüllen, um in den Genuss der abgabenrechtlichen Begünstigungen zu kommen. Unter „Ausschließlichkeit“ versteht man nach der Richtlinien- und Verwaltungspraxis sowie Judikatur eine Entsprechung von zumindest 90%. Somit wird eine „Verschmutzung“ (die nie komplett auszuschließen ist) von 10% toleriert. Dies bringt Abs. 9 zum Ausdruck. Darüber hinaus wurde mit dem Gemeinnützigkeitspaket 2017 die Möglichkeit eröffnet, dass man zweckgewidmete Mittel zur Verwirklichung der selbst verfolgten Zwecke auch an andere Einrichtungen weitergibt, die jedoch spendenbegünstigt sein müssen (also auf der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen stehen). Die empfangende Körperschaft muss jedoch einen der verfolgten Zwecke gemein haben mit der zuwendenden Körperschaft:

10. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck des Vereins als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

ANMERKUNG: Mit dem neuen *GemRefG* wurde das Gemeinnützigkeitsrecht weiterführend reformiert sowie verstärkt an reale Gegebenheiten angepasst. Daher wurde das Thema „Kooperationen“, die in der täglichen Praxis bereits anzutreffen waren, in die Rechtsmaterie aufgenommen. Nunmehr ist klargestellt, dass gemeinnützige Körperschaften auch im Rahmen von Kooperationen tätig werden können. Dabei kann eine Kooperation auch mit einem nicht gemeinnützigen Partner eingegangen werden. In diesem Fall muss aber sichergestellt sein, dass die Kooperation im Sinne der unmittelbaren Förderung des eigenen gemeinnützigen Zwecks erfolgt. Weiters muss sichergestellt sein, dass es zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht-gemeinnützigen Kooperationspartner kommt.

- ~~40.~~11. Der Verein ist berechtigt, juristische Personen zu gründen und sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff. BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- ~~44.~~12. Der Verein kann, soweit die finanziellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engen Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
13. Der Verein beschränkt sich als Dachverein auf die Zusammenfassung und Leitung von Körperschaften und dient gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, wenn alle diese Körperschaften gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Bei begünstigungsschädlichem Verhalten eines Untervereins bewirkt er entweder umgehend die Änderung des Verhaltens des Untervereins oder schließt diesen aus bzw.

schließt ihn bei Unmöglichkeit des Ausschlusses zumindest von der Zuteilung bzw. Weiterleitung von Vereinsmitteln und öffentlichen Förderungen aus. Überschreitet die Leitungsfunktion das Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen, fließen keine Mittel zu nicht gemeinnützigen geleiteten Körperschaften und für die unmittelbare Zweckverfolgung werden mindestens 75 % der Gesamtressourcen aufgewendet.

ANMERKUNG: Eine gemeinnützige Körperschaft hat einen begünstigten Zweck ausschließlich und unmittelbar zu verfolgen. Da ein Dachverband das aber dem Grunde nach nicht (in der Hauptsache) tut, sondern andere Körperschaften zusammenfasst und gemeinsame Agenden leitet, gab es § 40 Abs. 2 BAO, wo normiert ist, dass die Zusammenfassung/Leitung gleichermaßen gemeinnützig ist. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass alle Körperschaften, die zusammengefasst/geleitet werden („Unterverbände/Untervereine“), gemeinnützig sind. Aus diesem Grund müsste der Dachverband die Möglichkeit (das Pouvoir) haben, die Gemeinnützigkeit sicherzustellen, was aber de facto in der Praxis an Grenzen stoßen kann/wird. Für den Fall eines (festgestellten oder offenkundigen) gemeinnützigkeitsschädlichen Verhaltens eines Teilverbandes muss der Dachverband daher die Möglichkeit haben,

- den Teilverband anzuweisen, das schädigende Verhalten abzustellen,
- oder den Teilverband überhaupt auszuschließen,
- oder – wenn das alles nicht geht – den abtrünnigen Teilverband von „sauberen“ Vereinsmitteln und öffentlichen Förderungen „abzuschneiden“, also keine solchen Mittel mehr an den Teilverband kommen.

ANMERKUNG: Die Nummerierungen der nachfolgenden Paragraphen haben sich durch Einfügung des neuen § 4 um eins erhöht. Dies wird in der Folge nicht mehr angeführt

§ 16

AUFGABEN DES BUNDESVORSTANDES

13. Beschlussfassung über die Errichtung von Zweigvereinen ("Zweckvereinen"), ~~gemeinnützigen oder kommerziell geführten~~ steuerlich begünstigten oder begünstigungsschädlichen Wirtschaftsbetrieben bzw. über die Beteiligung an solchen. Dieser Beschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

ANMERKUNG: > Anpassungen an zeitgemäße juristisch korrekte Begriffe

§ 28

STATUTENABÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

Über Statutenabänderungen und Auflösung des HWÖ entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, bleiben die Organe bis zur Liquidation und Löschung des Vereines bestehen.

Über die Verwertung der bei der Auflösung vorhandenen Vermögensbestände und die Übernahme der Verbindlichkeiten entscheidet die Generalversammlung ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ~~mit der Auflage, das Vereinsvermögen im Sinne des § 34 der Bundesabgabenordnung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.~~

~~Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereines für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.~~

ANMERKUNG: Auflösungsbestimmungen sind im GemRefG ein wesentlicher und wichtiger Bestandteil. Mit dieser Änderung erfolgt die Anpassung an vom Ministerium ausgegebene Musterstatuten für eine Spendenbegünstigung und deckt damit auch die KI-unterstützte Prüfung durch die Finanzbehörden ab.